

Statuten des FC Grosshöchstetten-Schlosswil - Ausgabe 2015
(17.August 2015)

Kapitel I - Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Der Fussballclub Grosshöchstetten-Schlosswil (in den folgenden Artikeln FCGS genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grosshöchstetten. Der am 27.April 2001 gegründete FC Grosshöchstetten-Schlosswil ist ein sportlicher Zusammenschluss des FC Grosshöchstetten (Gründungsjahr 1969) und des SC Schlosswil (Gründungsjahr 1976)	Name, Sitz
Art. 2	Der Verein bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder, die Pflege und Förderung des Fussballspiels im Besonderen und des Sportes im Allgemeinen. Auf die Kameradschaft und Geselligkeit wird ebenfalls grossen Wert gelegt. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre anerkennen die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des MFV, FVBJ, des SFV, der FIFA sowie der UEFA.	Zweck
Art. 3	Die Clubfarben sind gelb und blau.	Clubfarben

Kapitel II - Mitgliedschaft		
Art. 4	Die Mitglieder des Vereins sind in folgende Kategorien eingeteilt: Aktive Junioren Senioren Veteranen Ehrenmitglieder Gönner Funktionäre	Mitglieder
Art. 5	Als Aktive gelten Personen, die gemäss den Weisungen des SFV als Aktive spielberechtigt sind.	Aktive
Art. 6	Als Junior gelten Jugendliche, die gemäss den Weisungen des SFV als Junioren spielberechtigt sind. Aufnahmesuche von unmündigen Spielern müssen vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter unterzeichnet werden.	Junioren
Art. 7	Als Senioren gelten Personen, die gemäss den Weisungen des SFV als Senioren spielberechtigt sind.	Senioren
Art. 8	Als Veteranen gelten Personen, welche nicht spielberechtigt sind jedoch an einem regelmässigen Trainingsbetrieb teilnehmen.	Veteranen
Art. 9	Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FCGS in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind sämtlichen Verpflichtungen dem FCGS gegenüber	Ehrenmitglie der

	entbunden (z.B. Mitgliederbeitrag). Ehrenmitglieder des 1969 gegründeten FC Grosshöchstetten und Ehrenmitglieder des 1976 gegründeten SC Schlosswil werden im neuen FC Grosshöchstetten-Schlosswil automatisch Ehrenmitglieder.	
Art. 10	Als Gönner gelten alle Personen und Firmen, die einen von der Hauptversammlung festgesetzten Mindestbeitrag bezahlen.	Gönner
Art. 11	Als Funktionäre gelten die Trainer, Schiedsrichter und die Vorstandsmitglieder. Die Trainer, die Schiedsrichter und die Vorstandsmitglieder haben während ihrer Aktivzeit bzw. Amtszeit keinen Mitgliederbeitrag beim FCGS zu bezahlen.	Funktionäre
Art. 12	Wer bei einer Mannschaft mittrainiert wird automatisch Mitglied der entsprechenden Abteilung. Sofern der Eintritt in der Vorrunde geschieht, hat der Spieler den ganzen Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der Eintritt während der Rückrunde, ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.	Beitritt
Art. 13	Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Beim Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Jahr geschuldet.	Austritt
Art. 14	Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, Statuten oder Reglemente missachtet oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann vom Trainings- und Spielbetrieb suspendiert oder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innerhalb von 30 Tagen z.H. der Hauptversammlung schriftlich anfechten. Diese entscheidet endgültig. Ein Wiedereintritt zu einem späteren Zeitpunkt bleibt möglich, wenn keine finanziellen Verpflichtungen ausstehend sind und der Vorstand keine Einwände hat.	Ausschluss, Suspension

Kapitel III - Mittel

Art. 15	Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Hauptversammlung festgelegt wird.	Mitgliederbeitrag
Art. 16	Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.	Haftung

Kapitel IV - Organisation

Art. 17	Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.	Vereinsjahr
Art. 18	Die Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand	Organe

	c) die Kommissionen d) die Kontrollstelle	
--	----------------------------------------------	--

Kapitel V - Hauptversammlung

Art. 19	Die ordentliche Hauptversammlung (HV) muss jährlich, spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vereinsjahres abgehalten werden. Sie hat folgende Geschäfte zu behandeln. <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der letzten HV 2. Abnahme der Jahresberichte 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichtes der Kontrollstelle mit anschliessender Erteilung der Entlastung an den Vorstand 4. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 14 und Art. 35 5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge 6. Beschlussfassung über Ausgaben, die nicht in der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen 7. Beschlussfassung über allfällige Änderungen der Statuten (siehe auch Art. 39) 8. Beschlussfassung über das Budget 9. Wahlen 10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder (siehe auch Art. 22 und Art. 23) 11. Ernennung von Ehrenmitgliedern 12. Verschiedenes 	Ord. Hauptversammlung
Art. 20	Eine ausserordentliche Hauptversammlung (a.o. HV) kann vom Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Sie muss, nachdem die Durchführung beschlossen oder einverlangt wurde, innert 60 Tagen durchgeführt werden.	Ausserord. Hauptversammlung
Art. 21	Die Einladung zur HV (ordentliche oder ausserordentliche) erfolgt mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Datum mit persönlicher Einladung an die stimmberechtigten Personen (siehe Art. 26), sowie unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Auflage der Geschäftsakten zur Einsichtnahme.	Einladung
Art. 22	Anträge gemäss Art. 20 Ziffer 10 dieser Statuten müssen bis spätestens 5 Tage vor der HV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.	Anträge der Mitglieder
Art. 23	Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.	Dringlichkeitsanträge
Art. 24	Die HV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss und im Sinne der Statuten einberufen worden ist.	Beschlussfähigkeit
Art. 25	Sämtliche Mitglieder des FCGS ab dem 16. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.	Stimm- und Wahlrecht
Art. 26	Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Die HV kann mit Zweidrittelmehrheit eine geheime Wahl und Abstimmung beschliessen. Für Beschlüsse in Sachfragen gilt das Einfache Mehr der Stimmenden (Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.	Erforderliches Mehr

	Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten (die Hälfte +1). Im zweiten Wahlgang gilt das Einfache Mehr.	
Art. 27	Über die HV ist ein Protokoll zu führen	Protokoll

Kapitel VI - Vorstand

Art. 28	<p>Jedes Vorstandsmitglied wird von der HV für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt.</p> <p>Der Vorstand organisiert sich selbstständig in verschiedene Ressorts.</p> <p>Anlässlich der Wahl des Vorstandes durch die HV muss das Organigramm mit den Ressortzuteilungen vorgelegt werden.</p> <p>Der Vorstand ist berechtigt, ein während der Amtsdauer ausscheidendes Mitglied (ausgenommen Präsident) zu ersetzen. Er erstattet hierüber an der nächsten Hauptversammlung Bericht.</p>	Vorstand / Amtsdauer
Art. 29	<p>Der Vorstand hat grundsätzlich alle Aufgaben und Kompetenzen wahr zu nehmen, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vertritt er den Verein gegen aussen; 2. Führt er die laufenden Geschäfte; 3. Vollzieht er die HV-Beschlüsse; 4. Erlässt er Reglemente für die Mitglieder; 5. Sorgt er für die Einhaltung der Statuten und Reglemente; 6. Beschliesst er Ausgaben bis maximal Fr. 10'000.- pro Jahr ausserhalb des Voranschlages, wenn sie sich im Rahmen des Vereinsvermögens bewegen; 7. Verpflichtet er die notwendigen Ausbilder (Trainer) und setzt deren Honorare selbstständig fest; 8. Überwacht und koordiniert er die Tätigkeiten der Kommissionsmitglieder / Funktionäre; 9. Erlässt er die Pflichtenhefte für die Mitglieder der Kommissionen / Funktionäre; 10. Wählt er die Mitglieder von Kommissionen und Funktionäre. 	Aufgaben / Kompetenzen
Art. 30	Für den FC GS zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, in Verbindung mit dem Sachbearbeiter. Zur Erledigung gewöhnlicher Korrespondenzen, die in den Aufgabenbereich eines Sachbearbeiters fallen, hat der betreffende Ressortchef Unterschriftsberechtigung.	Unterschrifts- berechtigung
Art. 31	Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Präsidenten.	Beschluss- fähigkeit
Art. 32	Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.	Protokoll

Kapitel VII - Kommissionen

Art. 33	Der Vorstand kann für die verschiedenen Aufgaben Spezialkommissionen einsetzen. Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in den Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand genehmigt werden.	Spezialkommissionen
---------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------

Kapitel VIII - Kontrollstelle

Art. 34	<p>Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.</p> <p>Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Hauptversammlung Bericht.</p> <p>Die Revisoren sind jederzeit berechtigt, stichprobenweise Kasse und Inventar zu prüfen und Bücher und Belege einzusehen. Allfällige Missstände sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.</p>	Kontrollstelle
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------

Kapitel IX - Strafwesen

Art. 35	Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Spielvorschriften, Reglemente usw. neben der Suspendierung vom Spielbetrieb Bussen auszusprechen. Der Gebüsste hat das Recht, an der ordentlichen Hauptversammlung zu rekurrieren, und zwar durch schriftliche Erklärung an den Vorstand innert 10 Tagen nach Erhalt der Bussenverfügung.	Bussen / Suspendierung
Art. 36	Für mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung von Vereinsmaterial oder Eigentum Dritter haften die Verursacher voll für den entstandenen Schaden.	Beschädigung
Art. 37	Vom SFV und dessen Unterabteilung verhängte Bussen wegen unsportlichen Verhaltens oder Nachlässigkeit müssen von den Fehlbaren selbst bezahlt werden.	Bussen SFV

Kapitel X - Schlussbestimmungen

Art. 38	Für Unfälle haftet der Verein grundsätzlich nicht.	Unfälle
Art. 39	Eine Abänderung, Ergänzung oder Totalrevision der Statuten kann nur anlässlich einer HV oder a.o. HV mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn sie als Traktandum angekündigt ist.	Statutenänderung
Art. 40	Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur an einer zu diesem speziellen Zweck einberufenen a.o. HV beantragt werden. Die Auflösung oder Fusion bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.	Auflösung Verein
Art. 41	Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfälligen neu entstehenden Vereins in den	Vereinsvermögen bei Auflösung

	Gemeinden Grosshöchstetten oder Schlosswil mit gleichem Zweck. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen. Das Vereinsvermögen darf auf keinen Fall unter den Mitgliedern aufgeteilt werden.	
Art. 42	Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des FC Grosshöchstetten-Schlosswil am 27. April 2001 genehmigt. Diese treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV.	Inkraftsetzung Statuten

FC GROSSHÖCHSTETTEN-SCHLOSSWIL

Der Präsident: (Roland Zurflüh)

Der Vizepräsident (Christoph Brunner)

SCHWEIZERISCHER FUSSBALLVERBAND

Der Generalsekretär: (Alex Mieschler)